

EMIL MOLT SCHULE E.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

1. Der Verein führt den Namen
EMIL MOLT SCHULE e.V.
Schulverein im Bund der Freien Waldorfschulen
2. Er hat seinen Sitz in Berlin – Zehlendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin – Charlottenburg eingetragen (Nr 2131).

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein fördert und unterstützt Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Verein verfolgt weder konfessionelle, politische noch erwerbswirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der EMIL MOLT SCHULE verwirklicht.
4. Der Verein ist bestrebt, jedem Kind, unabhängig vom Einkommen seiner Eltern, den Besuch der EMIL MOLT SCHULE zu ermöglichen.
5. Weitere Aufgaben des Vereins sind:
 - a) zu ermöglichen, dass Kinder der Schule auch an Nachmittagen pädagogisch gefördert und betreut werden;
 - b) Grundstücke für den Schulbetrieb zu beschaffen, sowie den Bau, die Instandhaltung und die Unterhaltung von Gebäuden für Schule und Betreuungsstätten zu besorgen,
 - c) Beschaffung von Spendenmitteln für die wissenschaftlichen Aufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., im besonderen für die Finanzierung der pädagogischen Ausbildungsstätten.
6. Der Verein ist bestrebt, mit anderen gemeinnützigen Institutionen, die sich auf die Geisteswissenschaft von Rudolf Steiner stützen, zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden, und sonstigen Zuwendungen und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Gemeinnützigkeit ist vom Hauptfinanzamt für Körperschaften anerkannt worden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins sind
 - die an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter. Die Aufnahme erfolgt mit Abschluss des Dienstvertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten mit Abschluss des Aufnahmevertrages für das Kind.
2. Weiterhin können alle natürlichen Personen, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennen und seine Ziele fördern wollen, auf Antrag Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft der pädagogischen Mitarbeiter erlischt mit Beendigung des Dienstvertrages, diejenige der Eltern und Erziehungsberechtigten mit Abschluss des Schulbesuchs ihrer Kinder, die der sonstigen Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod eines Mitgliedes.
5. Der Vorstand kann nach zuvor erfolgter Anhörung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Das Verfahren der Aufnahme und des Ausschlusses regelt die jeweils gültige Fassung der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
7. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge, Spendenbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5 BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS

1. Der Schulverein der EMIL MOLT SCHULE erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch öffentliche Zuschüsse, aus Schulkosten- und Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder zahlen einen Schulkostenbeitrag. Das Verfahren wird nach Beratung im Beirat vom Vorstand festgesetzt.
3. Alle anderen Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand frei vereinbarten Mitgliedsbeitrag.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)
4. Der Beirat

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 8 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n SchriftführerIn und beschließt über die Tagesordnung.
Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder.
Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen VersammlungsleiterIn der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des aktuellen Schulberichtes,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Wirtschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erörterung der aktuellen Haushaltslage und der zukünftigen Haushaltsplanung,
 - d) Erörterung des Prüfungsberichtes,
 - e) Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung zweier Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 DER VORSTAND

1. Den Vorstand bilden mindestens 6 Mitglieder, von denen jeweils mindestens drei dem Kollegium und mindestens drei der Elternschaft angehören.
2. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Jedes einzelne Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues bestellt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist ehrenamtlich tätig und kann Teile seiner Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren.
Der Vorstand kann für besondere Aufgaben für eine bestimmte Zeit Mitarbeiter kooptieren, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Aufgaben verantwortlich tätig werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig und vertritt durch seine Mitglieder den Verein auch im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Wenn ein Geschäftsführer benannt ist, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand; das Vorschlagsrecht für die pädagogischen Mitarbeiter hat ausschließlich das Kollegium.
Über den Zugang und den Abgang der Schüler entscheidet das Kollegium.
Der Vorstand schließt die Verträge.
6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche mindestens die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder beschreibt.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 DIE PÄDAGOGISCHEN MITARBEITER

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit einschließlich deren Organisation. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung.
2. Das Kollegium benennt dem Beirat die von ihm vorgesehenen Mitglieder für den Gesamtvorstand.
3. Das Kollegium kann einen Geschäftsführer für den Schulverein vorschlagen.

§ 10 DER BEIRAT

1. Der Beirat ist die Versammlung aller Elternsprecher der Klassen, mindestens eines pädagogischen Mitarbeiters und der interessierten Mitglieder des Schulvereins. Er dient der Wahrnehmung aller Interessen des ganzen Schulorganismus zur Erzielung eines gemeinsamen und möglichst umfassenden Bewusstseins von allen die Schule betreffenden Angelegenheiten. Der Beirat stützt seine Arbeit auf Berichte aus den Arbeitsfeldern der Schule.
2. Mitglied des Beirates ist derjenige, der sich zu regelmäßiger Mitarbeit entschließt. Näheres regelt eine Ordnung, die sich der Beirat selbst gibt.
3. Aus dem Beirat bildet sich ein Initiativkreis, der dessen Arbeit selbständig und in gegenseitigem Einvernehmen vorbereitet und die Treffen durchführt. Dem Initiativkreis gehören mindestens ein Elternteil und ein Lehrer der Schule an.
4. Zu den besonderen Aufgaben des Beirates gehören:
 - a) Beratung der Organe des Schulvereins,
 - b) Benennung der Mitglieder für den Gesamtvorstand,
 - c) Vorschlag zur Bestellung eines Gesamtvorstandes,
 - d) Vorschlag zur Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - e) Beratung über Anträge für die Mitgliederversammlung,
 - f) Vorschläge zur Änderung der Satzung.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Beirates und werden im Einklang mit den im BGB festgelegten Vorschriften durchgeführt.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den gültig stimmenden Mitgliedern beschlossen werden.
3. Falls infolge Beanstandungen seitens des Registergerichtes oder einer Behörde Änderungen der Satzung notwendig sein sollten, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt dies den Mitgliedern des Schulvereins alsbald zur Kenntnis.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den BUND DER FREIEN WALDORFSCHULEN e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so fällt es nach Zustimmung des Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung ersetzt frühere Satzungenfassungen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg am 07.11.01 in Kraft.